



Amt Boostedt-Rickling
Der Amtsdirektor

Bekanntmachung der Hauptsatzung

des Amtes Boostedt-Rickling



Inhalt

§ 1 Amtssitz, Wappen, Siegel	3
§ 2 Amtsausschuss	3
§ 3 Amtsvorsteherin/Amtsvorsteher	3
§ 4 Amtsdirektorin, Amtsdirektor	3
§ 5 Vertretung des Amtes bei öffentlichen Anlässen (Repräsentation)	5
§ 6 Gleichstellungsbeauftragte	5
§ 7 Verwaltung	6
§ 8 Ständige Ausschüsse	6
§ 9 Sitzungen in Fällen höherer Gewalt	7
§ 10 Hybride Sitzungen	8
§ 11 Verarbeitung personenbezogener Daten	8
§ 12 Verpflichtungserklärungen	9
§ 13 Höchstbetrag für die Übertragung der Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben	9
§ 14 Verträge nach § 24a AO i. V. m. § 29 Abs. 2 GO	9
§ 15 Veröffentlichungen	9
§ 16 Inkrafttreten	10



Aufgrund des §24a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein (Amtsordnung – AO) vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, S. 112-121) in der aktuellen Fassung vom 27.10.2023 (Art. 64 LVO. v. 27.10.2023, GVOBl. S. 514) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung – GO) vom 24.05.2024 (GVOBl. S. 404) in der aktuellen Fassung vom 27.10.2023 (Art. 64 LVO. v. 27.10.2023, GVOBl. S. 514) wird nach Beschlussfassung des Amtsausschusses des Amtes Boostedt-Rickling vom 12.12.2024 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Segeberg folgende Hauptsatzung des Amtes Boostedt-Rickling erlassen:

§ 1

Amtssitz, Wappen, Siegel

- (1) Die Verwaltung des Amtes Boostedt-Rickling hat ihren Amtssitz in Boostedt. In der Gemeinde Rickling befindet sich eine Außenstelle.
- (2) Das Wappen des Amtes Boostedt-Rickling ist von Grün und Silber durch eine eingebogene Spitze gesenkt geteilt. Ein goldenes Wagenrad zwischen zwei vom oberen Schildrand zur Spitze, diese im oberen Drittel anstoßende, sich verjüngende silberne Bogenpfähle.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Amtswappen mit der Umschrift „Amt Boostedt-Rickling, Kreis Segeberg“.
- (4) Die Verwendung des Amtswappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors.

§ 2

Amtsausschuss

- (1) Der Amtsausschuss soll mindestens alle 13 Wochen einberufen werden.
- (2) Jedes Mitglied des Amtsausschusses hat eine/n erste/n sowie eine/n zweite/n und dritte/n Stellvertreterin oder Stellvertreter. Die Stellvertretenden vertreten die Mitglieder des Amtsausschusses im Verhinderungsfall.

§ 3

Amtsvorsteherin/Amtsvorsteher

- (1) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher vertritt die Belange des Amtsausschusses gegenüber der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor als verwaltungsleitendem Organ des Amtes.
- (2) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher wird im Falle ihrer oder seiner Verhinderung vertreten von ihrer oder seiner ersten Stellvertreterin oder ihrem oder seinen ersten Stellvertreter. Ist auch diese oder dieser verhindert, von ihrer oder seiner zweiten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem zweiten Stellvertreter. Die Stellvertretenden können nicht gleichzeitig Stellvertreter/in der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors sein.

§ 4

Amtsdirektorin, Amtsdirektor

- (1) Die Amtsdirektorin oder Amtsdirektor wird für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Sie oder er leitet die Verwaltung des Amtes in eigener Zuständigkeit nach den Zielen und Grundsätzen des Amtsausschusses und im Rahmen der von ihm bereitgestellten



Mittel. Sie oder er ist für die sachliche und wirtschaftliche Erledigung der Aufgaben, die Organisation und den Geschäftsgang der Verwaltung sowie für die Geschäfte der laufenden Verwaltung verantwortlich.

- (2) Außer den der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen ihr oder ihm die Entscheidungen, die nicht nach § 10 AO dem Amtsausschuss vorbehalten sind. § 5 bleibt unberührt. Ausgenommen von der Übertragung ist die Entscheidung über die Befangenheit von Mitgliedern des Amtsausschusses.
- (3) Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor entscheidet über
1. Stundungen bis zu einem Betrag von 5.000,00 €,
 2. Den Verzicht auf Ansprüche des Amtes und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 15.000 € nicht überschritten wird,
 3. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 10.000 € nicht überschritten wird,
 4. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 10.000 € nicht übersteigt,
 5. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche Mietzins 1.000 € nicht übersteigt,
 6. Veräußerung und Belastung von Amtsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 2.000 € nicht übersteigt,
 7. Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 25.000 €,
 8. Abschluss, Änderung und Kündigung von Miet- und Pachtverträgen, soweit der monatliche Mietzins einen Wert von 1.000,00 € nicht übersteigt
 9. Vergabe von Aufträgen, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 100.000,00 € nicht übersteigt
Bei der Vergabe von Aufträgen ab 5.000,00 € ist die Amtsdirektorin / der Amtsdirektor verpflichtet, in der nächsten Sitzung des Amtsausschusses über die erfolgte Auftragsvergabe zu berichten.
 10. Abschluss von Versicherungsverträgen
 11. Entscheidung über Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht bei Amtsausschussmitgliedern, Ausschussmitgliedern und Gemeindevertretern, die an Sitzungen des Amtes teilnehmen, gemäß § 24a AO i.V.m. §§32 Abs. 3 und 21 Abs. 3 GO.
- (4) Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor berät die ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der amtsangehörigen Gemeinden. Ziel der Beratung ist es, die rechtmäßige, zweckmäßige und wirtschaftliche Wahrnehmung der Verwaltung sowie das Wohl der Einwohnerinnen und Einwohner sicherzustellen. Zur Beratung gehören insbesondere Fragen der Anwendung des § 43 GO. Über die Form (mündlich bzw. schriftlich), Zeitpunkt und Ort der Beratung (in der Gemeinde, in der Amtsverwaltung oder an einem anderen Ort) entscheidet die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor nach pflichtgemäßem Ermessen und in Abstimmung mit den ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern. In geeigneten Fällen kann die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor auch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des Amtes mit der Beratung beauftragen.



- (5) Der Amtsausschuss wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlzeit der Gemeindevertretungen zwei Stellvertretende der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors. Für die Wahl gilt § 11 Abs. 2 bis 5 AO und §§ 57 e und 58 der GO entsprechend.

§ 5

Vertretung des Amtes bei öffentlichen Anlässen (Repräsentation)

Bei öffentlichen Anlässen wird das Amt durch die Amtsvorsteherin oder den Amtsvorsteher und durch die Amtsdirektorin oder den Amtsdirektor vertreten, die ihr Auftreten für das Amt im Einzelfall miteinander abstimmen.

§ 6

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Amt Boostedt-Rickling bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
- Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit des Amtsausschusses und der Gemeindevertretungen der amtsangehörigen Gemeinden, z. B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes, und der von der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher geleiteten Verwaltung,
 - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen,
 - Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen im Amt,
 - Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfeschuchende Frauen,
 - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt der allgemeinen Dienstaufsicht der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors; sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors nicht gebunden.
- (4) Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektorin und die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher haben die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben möglichst so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden.
- (6) Sie kann an den Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.



§ 7

Verwaltung

- (1) Das Amt Boostedt-Rickling unterhält an seinem Amtssitz eine eigene Verwaltung. In der Gemeinde Rickling befindet sich eine Außenstelle der Amtsverwaltung.
- (2) Die Verwaltung wird von einer hauptamtlichen Amtsdirektorin oder einem hauptamtlichen Amtsdirektor geleitet.

§ 8

Ständige Ausschüsse

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 10 a AO i.V.m. § 15 d AO werden gebildet:

- a. **Hauptausschuss**

Zusammensetzung:

7 Amtsausschussmitglieder und
die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor ohne Stimmrecht

Aufgabengebiet:

Aufgaben nach §15d AO i.V.m. §45b GO
Personalangelegenheiten
Finanzwesen
Vorbereitung des Haushaltsplanes

- b. **Amtsrechnungsprüfungsausschuss**

Zusammensetzung:

3 Amtsausschussmitglieder

Aufgabengebiet:

Prüfung des Jahresabschlusses

- (2) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 10 a Abs. 4 Satz 4 AO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.
- (3) Der Hauptausschuss entscheidet über:
 1. Den Verzicht auf Ansprüche des Amtes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen mit einem Wert von mehr als 15.000,00€ bis zu einem Betrag von 30.000,00€,
 2. Die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem



- wirtschaftlich gleichkommen, ab einem Betrag von 10.000,01€ bis zu einem Betrag von 25.000,00€,
3. Den Erwerb von Vermögensgegenständen mit einem Wert von mehr als 10.000,00€ bis zu einem Betrag von 50.000,00€,
 4. Die Vergabe von Aufträgen mit einem Wert von über 100.000,00€ bis 200.000,00€,
 5. Den Abschluss von Leasing-Verträgen mit einem monatlichen Mietzins von mehr als 1.000,00€ oder einer Laufzeit von über fünf Jahren,
 6. Den Abschluss, die Änderung und Kündigung von Miet- und Pachtverträgen mit einem monatlichen Mietzins von mehr als 1.000,00€ oder einer Laufzeit über fünf Jahren,
 7. Die Veräußerung und Belastung von Amtsvermögen mit einem Wert von mehr als 2.000,00€ bis zu einem Wert von 25.000,00€,
 8. Die Entscheidung über den Ablehnungsgrund nach §24 a AO i.V.m. § 20 Abs. 1 S. 2 GO,
- (4) Dem Hauptausschuss wird die Zuständigkeit als oberste Dienstbehörde der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors übertragen.
- (5) Der Hauptausschuss entscheidet bei Amtsausschussmitgliedern, Ehrenbeamtinnen und –beamten sowie bei ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern über die Verletzung der Treuepflicht.
- (6) Der Hauptausschuss trifft auf Vorschlag der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors die Personalentscheidungen für Inhaberinnen oder Inhaber von Stellen, die der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor unmittelbar unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen. Die Personalentscheidungen werden wie folgt definiert:
- a. Beamtinnen und Beamte:
Ernennung, Versetzung, Abordnung, Übertragung anderer Aufgaben, Versetzung in den Ruhestand, Entlassung;
 - b. Beschäftigte:
Einstellung, Eingruppierung, Übertragung anderer Aufgaben, Entlassung;
 - c. Beamten- und tarifrechtliche Entscheidungen, mit denen die Arbeitsbedingungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wesentlich verändert werden (Umsetzung, Beurlaubung ohne Dienstbezüge)
- (7) Stellvertreterinnen oder Stellvertreter für die Mitglieder des Hauptausschusses und des Amtsrechnungsprüfungsausschusses sind die gemäß § 2 Abs. 2 gewählten persönlichen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Ausschussmitglieder. Die Stellvertretenden vertreten die Ausschussmitglieder, wenn diese verhindert sind.

§ 9

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außer gewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Mitglieder des Amtsausschusses an Sitzungen des Amtsausschusses erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen des Amtsausschusses ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher in Abstimmung mit der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor.



- (2) Sitzungen der Ausschüsse können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.
- (3) In einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 findet eine Wahl im Falle eines Widerspruchs nach § 24a AO i.V.m. § 40 Abs. 2 GO durch geheime briefliche Abstimmung statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Das Amt entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführung von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen das Amt betreffende Angelegenheiten stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht. In Sitzungen der Ausschüsse im Sinne des Absatzes 1 findet eine Einwohnerfragestunde nicht statt.
- (5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 10 Abs. 4 AO und § 10a Abs. 5 AO i.V.m. § 46 Abs. 8 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

§ 10

Hybride Sitzungen

- (1) Ausschussmitglieder können, wenn dies technisch möglich ist, an Sitzungen des Amtsausschusses und den Sitzungen der ständigen Ausschüsse ohne Anwesenheit im Sitzungsraum mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen, sobald die hierzu erforderlichen rechtlichen Rahmenbedingungen in Kraft getreten sind und eine Teilnahme im Sitzungsraum nicht möglich ist. Dies gilt nicht für die konstituierende Sitzung. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der jeweiligen Sitzung muss abweichend von Satz 1 persönlich im Sitzungsraum anwesend sein.
- (2) Ausschussmitglieder die durch Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung an einer Sitzung teilnehmen wollen, sollen dies der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden gegenüber bis spätestens zwei Tage vor der Sitzung erklären.

§ 11

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Namen, Anschrift, Funktion, Fraktionszugehörigkeit und Tätigkeitsdauer der Mitglieder des Amtsausschusses und der sonstigen Ausschussmitglieder sowie der amtsangehörigen Gemeindevertretungen und der sonstigen Ausschussmitglieder werden vom Amt zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiterverarbeitet.
- (2) Darüber hinaus verarbeitet das Amt Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen.
- (3) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann das Amt auch das Geburtsdatum der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.



- (5) Die Daten nach Absatz 1 Satz 1 werden durch das Amt in geeigneter Weise veröffentlicht, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Abs. 4 Gemeindeordnung. Nur im Falle einer Regelung in Absatz 1 Satz 3: Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 12

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 10.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 1.500 € nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 24 a der AO in Verbindung § 56 Abs. 2 und 3 GO entsprechen.

§ 13

Höchstbetrag für die Übertragung der Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben

Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor kann die Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einem Höchstbetrag von 1.000,00€ gemäß § 82 GO übertragen.

§ 14

Verträge nach § 24a AO i. V. m. § 29 Abs. 2 GO

Verträge des Amtes mit Mitgliedern des Amtsausschusses oder stellvertretenden Mitgliedern des Amtsausschusses oder Personen nach § 10 a Abs. 2 AO oder der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor und juristischen Personen, an denen Mitglieder des Amtsausschusses oder stellvertretende Mitglieder des Amtsausschusses oder Personen nach § 10 a Abs. 2 AO oder die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor beteiligt sind, sind ohne Genehmigung des Amtsausschusses rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 2.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 300,00 € im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 1 im Wege der freihändigen Vergabe/Verhandlungsvergabe ist der Vertrag ohne Beteiligung des Amtsausschusses rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 2.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 300,00 € im Monat, nicht übersteigt.

§ 15

Veröffentlichungen

- (1) Satzungen und Verordnungen des Amtes werden durch Bereitstellung auf der Internetseite www.amt-boostedt-rickling.de bekanntgemacht. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des Tages bewirkt, an dem Sie im Internet verfügbar ist.
- (2) Jede Person kann sich Satzungen und Verordnungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden in der Amtsverwaltung, Twiete 9, in 24598 Boostedt, zur Mitnahme ausgelegt oder bereitgehalten.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.



Amt Boostedt-Rickling
Der Amtsdirektor

- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (5) Für das weitere Verfahren gelten im Übrigen die Vorschriften der Landesverordnung über die örtliche Bekanntmachung und Verkündung (Bekanntmachungsverordnung) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 16

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 02. April 2024 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 24 a der Amtsordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Segeberg vom 07.01.2025 erteilt.

Boostedt, den 09.01.2025

(L.S.)

gez. Jörg Wrage
Amtsvorsteher

Die vorstehende Neufassung der Hauptsatzung des Amtes Boostedt-Rickling, die vom Amtsausschuss am 12.12.2024 beschlossen wurde, wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Boostedt, den 10.01.2025

Amt Boostedt-Rickling
-Der Amtsdirektor-
Im Auftrage

gez. Merz

Aushang am 15.01.2025
Abnahme am 23.01.2025